

Verordnung des Bürgermeisteramts Mannheim über das Landschaftsschutzgebiet „Langgewann“ vom 28. April 1999 (Mannheimer Morgen vom 08.05.1999).

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29.03.1995 (Gesetzblatt Seite 385) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen zwischen Mannheim-Feudenheim und Mannheim-Wallstadt werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt den Namen „Langgewann“.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 67 ha.

(2) Das geplante Schutzgebiet wird im Süden von der Theodor-Storm-Straße, im Westen von dem Weiherweg am Feudenheimer Friedhof und der Hölderlinstraße, im Nordosten von der Sudetenstraße (Umgehungsstraße Wallstadt L 597) und im Osten von der Siebenbürger Straße (Umgehungsstraße K 9751) begrenzt.

(3) Das Gebiet umfaßt die Gewanne Kreuzbuckel, Weiherweg rechts, Langgewann, Heckremis, Bei der Heckremis, Auf die Heggewann, Feudenheimer Langgewann und Hirschländer.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 mit durchgezogener grüner Linie sowie in 4 Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 mit durchgezogener grüner Linie, flächig schwarz punktierter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt Mannheim, Amt für Baurecht und Umweltschutz zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:

- Sicherung des Freiraumes als Grünzäsur, als Kaltluftentstehungsgebiet und als Frischluftschneise unter Beibehaltung der derzeitigen Nutzung,
- Erhaltung und Entwicklung der Strukturvielfalt, der Nischenqualität, der Rückzugsräume und Nahrungsgrundlagen vieler Arten. Eine Verbesserung der Lebensraumgefüge mittels Biotopvernetzungsmaßnahmen bildet die Grundlage zur Anreicherung des Artenspektrums und der Individuenzahl;
- Erhaltung und Entwicklung der siedlungsnahen Landschaft in ihrer charakteristischen, kulturlandschaftlichen Erscheinungsform, um diese auch als Lebens- und Erholungsraum für die Bevölkerung langfristig zu sichern und zu fördern.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere;

1. wesentliche Landschaftsbestandteile wie z. B. Streuobstwiesen, Hecken, Einzelbäume zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
5. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, von Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten und Freiballonen sowie von Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
6. Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen,
9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

11. Dauergrünland umzubrechen;
12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
13. Motorsport zu betreiben;
14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendigen Gestattungen ersetzt, wenn diese im Einvernehmen (mit^{*)} der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

^{*)} eingefügt: LfU

§ 6 Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes

1. 1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird,
 - b) Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird,
 - c) wesentliche Bestandteile, wie z. B. Streuobstwiesen nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
 - d) eine im Sinne von § 3 geschützten Flächennutzung nicht geändert wird;
2. 2, ordnungsgemäßer Ausübung der Jagd.

Unberührt bleiben auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen.

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 8 Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnisse Handlungen vornimmt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mannheim, den 28. April 1999

Widder, Oberbürgermeister